

Amtliche Bekanntmachung

Örtliche Satzung der Stadt Fulda über die Gestaltung im Städtebau, von Freiräumen, baulicher Anlagen und über Werbeanlagen

„Gestaltungssatzung“

Auf Grund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002, der Bestimmungen des § 81 Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. Teil I vom 25.06.2002 Seite 274) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in der Sitzung am 13.02.2006 nachstehende Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Stadt Fulda beschlossen:

Präambel

Die Stadt Fulda verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit unverwechselbarem Ortsbild. Darüber hinaus wird das Stadtgebiet durch 24 dörfliche Stadtteile, zahlreiche Grünstrukturen sowie die historisch gewachsene Kulturlandschaft geprägt. Durch dieses Nebeneinander von Stadt, Dorf, Stadtgrün und Landschaftsraum entsteht die für Fulda einzigartige Vielfalt, die es zu bewahren und zu entwickeln gilt.

Die Einmaligkeit der Fuldaer Stadtgestalt stellt eine Qualität dar, die für die Bewohner ein Stück Ortsidentität und damit auch Lebensqualität bedeutet. Gleichzeitig ist diese besondere Gestalt Besuchsziel vieler Touristen. Das Nebeneinander verschiedener Architektursprachen aus 13 Jahrhunderten bildet einen besonderen Kulturraum, der richtungweisend für das eigene Geschichtsverständnis und der daraus resultierenden Weiterentwicklung ist. Die Gestaltungssatzung soll allen Planbeteiligten einen Leitfaden zum Erkennen, Bewerten, Bewahren und Weiterentwickeln von stadtbildprägenden Elementen und Zusammenhängen an die Hand geben.

In ihrer Eigenart und ihren wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen bedarf die Stadt Fulda der besonderen Wertschätzung. Aus städtebaulichen und kulturellen Gründen liegt es im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge der Altstadt und der ländlichen Stadtteile mit den prägenden Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrunde liegenden Gestaltungsregeln kontinuierlich zu pflegen und zu entwickeln. Das dadurch gewachsene Stadt- und Landschaftsbild von Fulda, welches sich im Bewusstsein der Bevölkerung verankert hat, ist auch für nachfolgende Generationen Orientierung. Die Wahrung dieser Grundsätze fordert bei der Weiterentwicklung der Stadt und ihrer Stadtteile Rücksichtnahme, Abstimmung und Wertschätzung. Über Erhalt und Entwicklung hinausgehende herausragende Struktur- und Architekturkonzepte sind dabei besonders erwünscht.

Darüber hinaus bekennt sich die Stadt Fulda ausdrücklich zur Ermöglichung zeitgenössischen und experimentellen Bauens. Sie schafft hierfür Raum durch entsprechende Ausgestaltung von Bebauungsplänen, soweit die beplanten Gebiete nicht in direktem räumlichen oder optischen Bezug zu historischer oder gewachsener dörflicher Bausubstanz stehen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Teilgebiete der Stadt Fulda, die in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) innerhalb der dunkelgrau gekennzeichneten Bereiche liegen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Innerhalb der hellgrau gekennzeichneten Bereiche der Anlage 1 gelten ausschließlich die Vorschriften der §§ 6 (Dächer) und 11 (Werbeanlagen).

Abbildung!

Die Detailpläne können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 der HBO im Geltungsbereich des § 1.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDschG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 HDschG erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

§ 3

Städtebau, Freiräume, bauliche Anlagen - Grundsätze der Gestaltung

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind in ihrer Gesamtheit so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Freiräumen, Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschossigkeit und Dachlandschaft.
- (3) Die sichtbaren Bauteile sind bei historischen Gebäuden mit ortstypischen oder traditionellen Materialien auszuführen. Das farbige Erscheinungsbild innerhalb der Geltungsbereiche ist in seiner Vielfalt zu erhalten. Die Farbgebung soll auf die Nachbargebäude und auf das Straßenbild abgestimmt werden, sofern keine besonderen Farbbefunde vorliegen. Es kann verlangt werden, dass vor Ausführung der Arbeiten Proben des Außenputzes und des Farbanstriches in ausreichender Größe an geeigneter Stelle angebracht werden.

Freiflächen sind so zu gestalten, dass vorhandene, ortsbildprägende Bäume und Gehölzgruppen erhalten werden. Bei Neupflanzungen sollen vorrangig Laubgehölze verwendet werden.

§ 4

Baukörper

- (1) Baukörper müssen im Verständnis und der Weiterentwicklung überlieferter Gliederungselemente so gestaltet werden, dass sie sich in die ortsbildprägende bauliche Substanz und in die historischen Gegebenheiten einfügen (entsprechend § 34 BauGB).
- (2) Der Maßstab und die Maßverhältnisse der bestehenden Fassadengliederung sind zu berücksichtigen. Das betrifft Wände, Schaufenster, Fenster, Türen und Tore, Materialien und die formale Gestaltung.
- (3) Die vorhandene Parzellenstruktur ist in den bebauten Bereichen so zu respektieren, dass sie in der aufgehenden Architektur ablesbar bleibt. Benachbarte Baukörper sollen voneinander unterscheidbar bleiben.
- (4) Schmale Hauszwischenräume, Winkel, Traufgassen zwischen den Gebäuden müssen in ihrer Breite beibehalten oder dürfen nur durch zurückgesetzte Verbindungsbauten bzw. transparente Bauteile überbaut werden, sofern brandschutztechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 5

Außenwände und Fassaden

- (1) Die Putzflächen sind entsprechend dem Gebäudetypus auszuführen. Wärmedämmputze und Wärmedämmverbundsysteme sind bei historischen Gebäuden nur dann zulässig, wenn das Erscheinungsbild sowie die Anschlussdetails erhalten bleiben.
- (2) Zulässige Verkleidungen sind Verschindelungen und Verbretterungen aus heimischen Holzarten, Verschieferungen und Ziegelbehang im Bereich der Giebel- oder Wetterseiten, wie sie an vorhandenen Gebäuden im Geltungsbereich dieser Satzung existieren. Neue, noch nicht bekannte Produkte müssen auf den Gebäudetypus abgestimmt sein. Wellplatten aus Kunststoff und Metall, Riemchenverkleidungen, Ziegelverblendungen, hochpolierte und geschliffene Verkleidungen, Kunststoffe, Metalle, Gläser, Mosaik- und Keramikverkleidungen sowie Baustoffe, die die gestalterische Einheit eines Straßenzuges und des Umfeldes störend überlagern, sind unzulässig. Das beinhaltet auch Erdgeschoß und Sockel.
- (3) Fachwerk, das als Sichtfachwerk hergestellt wurde, ist zu erhalten, sofern dadurch der Bestand des Gebäudes nicht gefährdet ist.
- (4) Wertvolle Bauteile wie Schlusssteine, Wappensteine, Gewände, Konsolen, Gesimse, Zierfelder, historische Fresken, Wandbilder usw. sind zu schützen und zu erhalten. Bei Abrissen und Umbauten müssen sie gesichert und dokumentiert werden. Das gilt ebenfalls für kunst- und kulturhistorische Inschriften und Schnitzwerke.
- (5) Massive Wand- und Mauerflächen sowie Garagen und Carports, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind und mindestens geschosshoch auf einer Länge von 4m keine Fenster, Türen oder sonstige Öffnungen aufweisen, sind auf eigenem Grundstück mit standortgerechten, rankenden Pflanzen zu begrünen und langfristig zu sichern.

§ 6 Dächer

- (1) Dächer sind in ihrer Form, ihrer Stellung zur Straße (Firstrichtung) und ihrer Neigung dem Bestand der Umgebung entsprechend zu erhalten bzw. auszuführen. Der Wert der gewachsenen und die Kulturlandschaft prägenden Dachlandschaft soll in seiner Vielfalt erhalten werden.
- (2) Die vorgeschriebene Dachform für den Hauptbaukörper ist das Satteldach, sofern nicht eine andere Dachform die Umgebung prägt. Traufgesimse dürfen höchstens 60 cm einschl. der Dachrinne überstehen, Giebelortganggesimse höchstens 50cm über die Außenwand vorkragen.
- (3) Die Dacheindeckungsmaterialien sind landschaftlich und durch das Ortsbild vorgegeben. Größe, Form und Farbe stellen nach örtlicher Gegebenheit dabei die Kriterien dar.
- (4) Unzulässig sind hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien sowie andere Farbtöne als Rot-, Braun- und Schwarztöne, die sich nicht aus der historisch gewachsenen Dachlandschaft begründen lassen. **Blaue, grüne, gelbe** oder sonstige das Ortsbild störende Farbgebungen und Beschichtungen sind unzulässig.
- (5) Dachaufbauten sind als Schleppt-, Satteldach-, und Walmdachgauben und Zwerchhäuser zulässig. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten untereinander muss mind. 1 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten zur Außenkante der Giebelwand darf 0,75 m und zur Außenkante Ortgang 1,25 m nicht unterschreiten. Die Breite einer Einzelgaube darf bei Schlepptgauben 6 m, bei Satteldach- und Walmdachgauben 2,50 m und bei Zwerchhäusern 5 m nicht überschreiten. Die Eindeckung der Gauben hat sich an der Gestaltung des Hauptdaches zu orientieren.
- (6) Gauben sind gegenüber der aufgehenden Fassade so zurückzusetzen, dass die Geschlossenheit des Daches noch zu erkennen ist. Der Abstand zwischen sichtbarer Unterkante Dachaufbau und Traufkante darf 70 cm in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten. Die Maßstäblichkeit der Gaubenhöhe und der entstehenden Öffnungen in der Gaube muss der Gliederung des gesamten Baukörpers folgen. Die Höhe des Dachaufbaues darf 1,80 m zwischen sichtbarer Unterkante und Traufkante der Gaube nicht überschreiten.
Der Abstand zwischen Scheitelpunkt der Gaube und First darf 50 cm in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten.

- (7) Dacheinschnitte sind nur in der vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Dachfläche zulässig.
- (8) Andere Dachaufbauten (z.B. Aufzugsschächte) sollen den First nicht überragen. Sie sind nur im nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachbereich anzubringen.
- (9) Antennen/Satellitenempfänger sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach oder an einer von den öffentlich zugänglichen Straßen und Wegen abgewandten Dachfläche anzubringen.
- (10) Dächer mit einer Neigung < 10 Grad und einer Fläche > 50 m² sind zu mindestens 50% dauerhaft zu begrünen, mindestens durch extensive Begrünung im Einschichtaufbau. Ausgenommen sind technische Einrichtungen und Beleuchtungsflächen.

§ 7

Schaufenster und Fenster in Altbauten

- (1) Historisch wertvolle Fenster sind zu erhalten. Grundsätzlich ist dem Austausch die Reparatur des historischen Bestandes vorzuziehen.
- (2) Anordnung, Gestaltung und Gliederung der Fenster sind entsprechend dem Gebäudetypus zu erhalten oder auszuführen.
- (3) Fenster sind aus dem im historischen Bestand belegten Material (Holz, Metall) herzustellen und mit farblosem Flachglas zu verglasen. Spiegelnde Gläser sind unzulässig. Andere Materialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Sprossen zwischen Mehrfachverglasungen und eigenständige Sprossenvorsatzrahmen sind unzulässig.
- (5) Die Profilierung ist entsprechend dem historischen Vorbild vorzunehmen. Isolierglasfenster sind nur mit schlanken Rahmen- und Flügelprofilen zulässig.
- (6) Wandaufbrüche für Schaufenster in historischen Gebäuden sind nur im Erdgeschoss zulässig, Schaufenstergestaltung darüber hinaus. Größe, Anordnung und Proportionen müssen der Gliederung des Baukörpers bzw. der Fassadengestaltung entsprechen. Die Gliederung der Pfeiler muss sich der Gliederung der Fassade unterordnen.

§ 8

Markisen, Jalousien, Rollläden

- (1) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen wesentliche Architekturelemente nicht überschneiden, die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen und nicht feststehend sein.
- (2) Markisen müssen an Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m haben. Die Vorderkante muss mindestens 0,70 m von der Bordsteinkante entfernt sein. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Grelle und glänzende Farben und Materialien sind untersagt.
- (4) Jalousien und Rollläden sind unzulässig, wenn die zugehörigen Kästen außen sichtbar angebracht werden.

§ 9

Hauseingänge, Tore, Treppen

- (1) Historische Türen sind zu erhalten.
- (2) Ersatztüren sind so auszuführen, dass der Charakter des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Vom öffentlichen Raum aus einsehbare Türen und Tore sind so herzustellen, dass die gestalterische Einheit der baulichen Situation gewahrt bleibt (Material, Form, Maßstäblichkeit, Farbe).

- (3) Tore zu Scheunen, Höfen usw. sollen als doppelflügelige Drehtore oder Schiebetore aus Holz oder Metall angefertigt oder als holzverschaltete Konstruktionen ausgeführt werden.
- (4) Treppen und Untermauerungen im Bereich öffentlich zugänglicher und einsehbarer Flächen sollen aus Natursteinen gefertigt werden, sofern nicht andere Gestaltungsmerkmale ortstypisch sind oder dem architektonischen Gesamtkonzept entsprechen. Geländer müssen auf den Charakter des Gebäudes und der Treppenanlage abgestimmt sein.
- (5) Die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu Gebäuden durch Rampen, Aufzüge oder Treppenlifte ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz grundsätzlich erwünscht und zulässig.

§ 10

Vorgärten, Freiräume (halböffentliche Flächen), Einfriedungen

- (1) Die Befestigung und die Einfriedung von Grundstücksflächen muss sich, soweit sie an öffentliche Flächen angrenzt oder von ihnen einsehbar ist, in Material, Farbe und Werkstoff in das prägende Bild der Altstadt sowie der Stadtteile einfügen.
- (2) Einfriedungen sind in der Regel als Mauern oder Holzzäune bzw. schmiedeeiserne Zäune oder lebende Zäune in einer Höhe bis zu maximal 1,50 m auszuführen. Mauern müssen aus Bruchsteinen, behauenen Steinen oder als verputzte sowie Sichtbeton-Mauern errichtet werden. Hierbei ist die ortsübliche Form und Maßstäblichkeit zu beachten. Holzzäune sind als Holzlattenzäune mit senkrecht stehenden Latten (vierkant, halbrund oder rund) mit Zwischenräumen zulässig. Zäune aus anderen Materialien sind nur zulässig, wenn sie sich aus der gestalterischen Umgebung ergeben. Lebende Zäune sind als Laubhecken, ggf. in Verbindung mit Drahtzäunen anzulegen.
- (3) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Vorgärten und Vorflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf maximal 20 % des gesamten Gehölzbestandes zu begrenzen. Historische Gestaltungsbefunde rechtfertigen eine andere Aufteilung der Bepflanzung zugunsten von Nadelgehölzen. Die Versiegelung ist auf das unbedingte Maß zu beschränken.

§ 11

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Haus- und Büroschilder dürfen nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Sie müssen flach an der Wand liegen und dürfen eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten.
- (2) Schaufensterbeschriftungen und -beklebungen dürfen maximal ¼ der Gesamtschaufensterfläche betragen. Spiegelnde Effekte und grelle Farben sind unzulässig.
- (3) Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die statische Funktion von Mauer und Pfeilern optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mind. 0,50 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung auf Gebäudepfeilern ist beiderseits ein Streifen von mind. 1/6 der Pfeilerbreite einzuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Warenautomaten sollen sich dem Farbton der Fassade einwandfrei zuordnen.
- (4) Unzulässig sind:
 1. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung,
 2. Reklamen über den Erdgeschossbereich hinaus, wobei im Erdgeschoss die Brüstungen der Fenster des 1. Obergeschosses enthalten sind,
 3. Großflächenwerbung auf Brandgiebeln und Plakattafeln,
 4. Dachreklamen einschließlich Werbefahnen auf Dächern,
 5. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht und/oder wechselnden Schriften.
 6. Frei aufgestellte Werbeanlagen ab 1 m² Ansichtsfläche,
 7. Fahnen und andere Transparente ab 0,6 m² Größe.
- (5) Für die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen gelten die §§ 3 und 9 HBO. Die dort festgelegten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt:
 1. wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk nicht unterordnen,

2. wenn sie Gebäude und Bauteile von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung in ihrer Wirkung beeinträchtigen,
 3. bei regelloser Anbringung,
 4. bei Häufung (mehr als zwei) gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
 5. bei dominierender, die Gestalt der Gebäude überlagernder Wirkung durch übermäßige Größe, Farben, Ort und Art der Anbringung und dergleichen,
- (6) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung).
1. Grundsätzlich ist Flachwerbung in Form von aneinander gereihten Einzelementen bzw. Buchstaben auszubilden, um durch Transparenz die Fassadenwirkung nicht zu beeinträchtigen. Flachtransparente (Schilder- oder Textilbespannungen) sind dann zulässig, wenn sie sich in Größe und Farbigkeit der bestehenden Fassadengliederung und –gestaltung unterordnen.
 2. Die Länge der Werbeanlagen darf 70 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten. Die Höhe der Elemente wird entscheidend durch die Proportion des Gebäudes und die Größe des Straßenraumes bestimmt. In keinem Falle darf jedoch eine Höhe bei Kastentransparenten von 0,60 m und bei Buchstaben von 0,50 m überschritten werden. Der Abstand aller Teile einer Flachwerbung zur Fassade darf 0,40 m nicht überschreiten.
- (7) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger):
1. Je angefangene 10 m Gebäudebreite bzw. pro Geschäft ist ein Ausleger zulässig. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,8 m und nicht höher als 1,20 m sein. Der Abstand aller Teile eines Auslegers zur Gebäudefassade darf nicht größer als 1,0 m sein.
 2. Anstrahlung von Auslegern ist nur mit weißem Licht zulässig.
 3. Die Ausleger müssen 0,7 m von der Bordsteinkante entfernt sein. Die Unterkante der Ausleger muss mind. 2,3 m über dem Gehsteig liegen, in Straßenzügen ohne Gehsteig und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung 3,50 m über Straßenniveau. Sie sind unzulässig, wenn sie dann oberhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden müssen.

§ 12 Unterhaltungspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der den öffentlich einsehbaren Straßenraum nicht beeinträchtigt.

§ 13 Gestaltungsbeirat

Die Stadt Fulda kann einen Gestaltungsbeirat bilden.

Hierbei handelt es sich um ein unabhängiges Gremium von Sachverständigen zur Beratung und Unterstützung des hauptamtlichen Magistrates und der Verwaltung. Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische, gestalterische stadträumliche und freiraumplanerische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen, sowie die Einhaltung der aufgestellten Grundsätze der Gestaltungssatzung zu überwachen.

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die stadtbildprägenden Elemente und Zusammenhänge zu beurteilen und richtungweisend im Sinne einer qualitätvollen und standortgerechten neuen Architektur zu interpretieren.

Der Gestaltungsbeirat gibt lediglich eine Empfehlung ab.
Die abschließende Entscheidung verbleibt bei den zuständigen Entscheidungsträgern der Stadt Fulda.

Der Gestaltungsbeirat wird auf Antrag des Magistrates, des Bauaufsichtsamtes oder des Bauherrn bzw. Architekten tätig.

Bei der Stadt Fulda wird eine Geschäftsstelle für den Gestaltungsbeirat eingerichtet.

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die die Stadt Fulda erlässt.

§ 14 Verfahren

Der Magistrat der Stadt Fulda kann Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zulassen, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Anträge für Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt - zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,- Euro kann gemäß § 76 HBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Teil I dieser Satzung
1. die Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen insbesondere bei der Material- und Farbwahl und der Gestaltung der Außenwände und Fassaden gemäß § 3 nicht beachtet;
 2. bei der Erhaltung der Baufluchten und Parzellenstruktur und der Gliederung der Baukörper dem § 4 zuwiderhandelt;
 3. Anforderungen des § 5 bezüglich der Außenwände und Fassaden und hinsichtlich wertvoller Bauteile nicht beachtet; bei der Dachgestaltung und Dachausstattung dem § 6 zuwiderhandelt;
 4. Anforderungen des § 7 hinsichtlich der Größe, Maßverhältnisse und Gestaltung der Fenster und Schaufenster sowie des § 8 wegen der Zulässigkeit von Markisen, Jalousien und Rollläden nicht beachtet;
 5. bei der Gestaltung von Toren, Türen und Freitreppen § 9 nicht beachtet, sowie gegen § 10 (Vorgärten, Freiräume, Einfriedungen) verstößt;
 6. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 11 zuwiderhandelt
 7. durch den Zustand der Grundstücke, der sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen den öffentlich einsehbaren Straßenraum beeinträchtigt (§ 12).
- (2) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Baugestaltung und über Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Fulda vom 17.3.1981 außer Kraft.

Fulda, den 20.02.2006

Der Magistrat der Stadt Fulda

Gez.

(Siegel)

(Oberbürgermeister)